

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (81)624

Vol. 1981/0189

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(81) 624 endg.

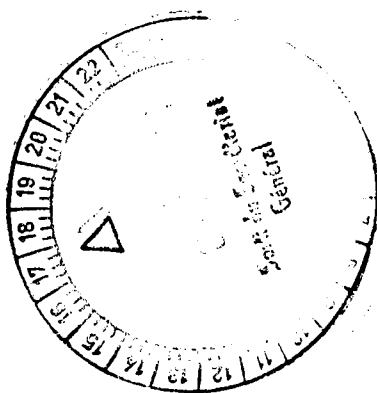
Brüssel, den 4. November 1981

MITTEILUNG DER KOMMISSION

AN DEN RAT BETREFFEND EINE NAH-

RUNGSMITTELHILFE AN DIE DEMOKRATISCHE

REPUBLIK SUDAN



KOM(81) 624 endg.

1. BEGRÜNDUNG

Bei der Ausarbeitung der Programme für 1981 war es nicht möglich, den Bedarf Sudans an direkter Nahrungsmittelhilfe in Form von Milchpulver mengenmässig zu erfassen, da die Kommission noch keine genauen Angaben über die beabsichtigte Verwendung erhalten hatte und einige frühere Milchpulverlieferungen noch nicht vollständig verteilt worden waren.

Inzwischen sind die erbetenen Auskünfte erteilt und die vorangehenden Milchpulverlieferungen vollständig verteilt worden.

Als das Milchpulvernahrungsmittelhilfeprogramme für 1981 beschlossen wurde, hatte der Rat für Sudan anstatt einer Mengenangabe den Vermerk "z.E." vorgesehen, um zu einem späteren Zeitpunkt, wenn eine bessere Beurteilung des Bedarfs möglich wäre, gegebenenfalls Milchpulver zu teilen zu können.

2. ANTRAG

Die sudanesischen Behörden haben einen Antrag auf Lieferung von 3.000 t Magermilchpulver zur enentgeltlichen Verteilung an folgende Bevölkerungsgruppen gestellt:

- Studenten und Schüler, die der Verantwortung des Erziehungsministeriums unterstehen;
- betagte Personen;
- Waisen;
- Zentren für den Schutz von Mutter und Kind, die der Verantwortung des Gesundheitsministeriums unterstehen.

Ein Teil sollte ebenfalls an die Nahrungsmittelindustrie verkauft werden.

3. Vorschlag

Angesichts der beschränkten Verteilungsmöglichkeiten der sudanesischen Behörden einerseits und der Hilfe, die im Programm für 1982 vorgeschlagen werden soll, schlägt die Kommission die Zuteilung einer Nahrungsmittelhilfe von 500 t Magermilchpulver zugunsten der Demokratischen Republik Sudan vor, die fob Hafen der Gemeinschaft zu liefern sind. Diese Menge wird der Reserve des Programms für 1980 entnommen, bei der noch 1.015 t Magermilchpulver verfügbar sind.

Mit dieser Hilfe kann der dringendste Bedarf der sudanesischen Behörden bei der Durchführung ihrer unentgeltlichen Milchpulververteilungsprogramme gedeckt werden.

4. FINANZIERUNG

Der Wert der 500 t Magermilchpulver (mit Vitaminzusatz) kann mit

0,50 Mio ECU (zu Weltmarktpreisen)
und 0,72 Mio ECU (zu EWG-Preisen) angesetzt werden.

Diese Massnahme kann im Rahmen der im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften verfügbaren Mittel finanziert werden.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

Dem Rat wird vorgeschlagen,

- die Zuteilung einer Nahrungsmittelhilfe von 500 t Magermilchpulver an die Demokratische Republik Sudan zu beschliessen, die fob Hafen der Gemeinschaft zu liefern und auf die allgemeine Reserve des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1980 anzurechnen ist;
- die im Anhang beigefügte Verordnung zu erlassen.

über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe
an die Demokratische Republik Sudan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1310/80 des Rates vom 28. Mai 1980
zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver
an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des
Nahrungsmittelhilfeprogramms 1980 (1), insbesondere auf Artikel 7,
auf Vorschlag der Kommission,

(1) ABL. Nr. L 134 vom 31.5.1980, S. 10

In Erwägung nachstehender Gründe: Die Verordnung (EWG) Nr. 1311/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1980 (1) sieht eine Reserve von 6.565 Tonnen Magermilchpulver vor. Ein Teil dieser Reserve steht noch zur Verfügung.

Die Gemeinschaft hat einen Antrag der Demokratischen Republik Sudan auf Nahrungsmittelhilfe in Form von Magermilchpulver erhalten. Der Bedarf rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aus der verbleibenden Reserve an Magermilchpulver im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1311/80 werden der Demokratischen Republik SUDAN 500 Tonnen als Nahrungsmittelhilfe zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident